



Sitzung vom 25. Juni 2020

117	34	Umweltschutz
	34.01	Vorschriften, Verträge, Kreisschreiben
		Genehmigung Überarbeitung Abfallverordnung, Abfallreglement und
		Gebührentarif zur Abfallverordnung;
		Verabschiedung zuhanden der Gemeindeversammlung

Weisung

1. Ausgangslage

Die Verordnung über die Abfallverordnung der Gemeinde Zell vom 27. Juni 2005, die Vollziehungsbestimmungen zur Abfallverordnung vom 22. September 2005 und das Gebührenreglement zur Abfallverordnung vom 26. Februar 2009 müssen überarbeitet werden. Grund dafür ist die Auflösung der Werkkommission per 1. Juli 2018. Die Werkkommission war eine Kommission mit selbständiger Verwaltungsbefugnis. Die Zuständigkeiten müssen deshalb neu geregelt werden.

Das Amt für Wasser, Energie und Luft (AWEL) hat per 2018 eine verbindliche Musterverordnung für Gemeinden (MuAbgV) veröffentlicht mit dem Ziel, die kommunalen Abfallverordnungen kantonal zu vereinheitlichen. Statt der bisherigen Dokumente gibt es jetzt neu;

die Abfallverordnung: Diese entspricht im grossen Ganzen der Abfallverordnung.

das Abfallreglement: Dieses entspricht im grossen Ganzen der Abfallverordnung und den Vollziehungsbestimmungen zur Abfallverordnung. Marginale Korrekturen ergaben sich bei den Zuständigkeiten und dem Verweis auf neue Gesetze vom Kanton und Bund.

der Gebührentarif zur Abfallverordnung: Auch hier ist es eine Zusammenfassung der alten drei Erlasse. Die gleichen Korrekturen ergaben sich wie beim Abfallreglement.

2. Vorprüfung durch das AWEL


Die vorliegende Abfallverordnung, das Abfallreglement sowie der Gebührentarif zur Abfallverordnung wurden dem AWEL eingereicht. Das AWEL hat mit E-Mail vom 28. April 2020 die neuen Erlasse als Vorprüfung begutachtet und diesen zugestimmt.

Der Gemeinderat Zell beschliesst:

1. Die Abfallverordnung vom 27. Juni 2005, die Vollziehungsbestimmungen zur Abfallverordnung vom 22. September 2005 und das Gebührenreglement zur Abfallverordnung vom 26. Februar 2009 werden aufgehoben.
2. Die geänderten Erlasse, die Abfallverordnung, das Abfallreglement sowie der Gebührentarif zur Abfallverordnung, werden mit Vorbehalt der Zustimmung der Gemeindeversammlung genehmigt.

3. Der Gemeindeversammlung wird beantragt, folgenden Beschluss zu fassen:
 1. Die Abfallverordnung wird genehmigt.
4. Die Reglemente, die Abfallverordnung, das Abfallreglement sowie der Gebührentarif zur Abfallverordnung, sind nach der Verabschiedung durch die Gemeindeversammlung dem AWEL und Baudirektion zur Genehmigung einzureichen.
5. Mitteilung durch Protokollauszug an:
 - 5.1 Michael Stahel, Präsident RPK, Alte Tösstalstrasse 18, 8487 Rämismühle
 - 5.2 Abteilung Infrastruktur
 - 5.3 Werkvorsteherin
 - 5.4 Bereich Werke (Einholung Genehmigung AWEL und Baudirektion nach GV)
 - 5.5 Abteilung Finanzen
 - 5.6 Vorarchiv Werke

GEMEINDERAT ZELL


Regula Ehrismann
Gemeindepräsidentin


Erkan Metschli-Roth
Gemeindeschreiber

Versandt: 30. Juni 2020